

## **Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität – Gesamthochschule Siegen (FsRahmenO)**

Auf Grund von § 77 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, HG) vom 14. März 2000 (GV. NW S. 190) i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 6 und § 10 Abs. 8 der Satzung der Studentenschaft der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 25. Juli 1985 (AM Nr. 6/1985) hat die Studierendenschaft der Universität – Gesamthochschule Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen.

### **§ 1 – Gliederung in Fachschaften**

(1) Die Studierendenschaft der Universität – Gesamthochschule Siegen (im Folgenden „U-GH Siegen“) gliedert sich in

1. die jeweiligen Fachschaften der Fachbereiche 5 bis 12,
2. die Fachschaft der GYM-&-BK-Lehramts-, Magister- und Medienstudierenden (Fachschaft 1(2)-4),
3. die Fachschaft der GHK-Studierenden (Fachschaft Primarstufe) und
4. die Fachschaft der Studierenden des Außerschulischen Erziehungs- und Sozialwesens bzw. des Integrierten Studiengangs Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Fachschaft AES/ISPA).

(2) Werden neue Fachbereiche der U-GH Siegen gegründet, besteht für diese eine Fachschaft, ohne dass es einer Änderung dieser Ordnung bedarf. Werden Fachbereiche der U-GH Siegen aufgehoben, ist die jeweilige Fachschaft nach Abs. 1 Nr. 1 oder 4 aufgehoben, ohne dass es einer Änderung dieser Ordnung bedarf.

### **§ 2 – Fachschaftsorgane**

(1) Organe jeder Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und der Fachschaftsrat (FSR) der jeweiligen Fachschaft.

(2) Der FSR ist gegenüber der FVV rechenschaftspflichtig. Bei Beschlussfassung gemäß der Satzung der Studierendenschaft binden Beschlüsse der FVV den FSR.

(3) Die Organe der Fachschaften geben sich, soweit erforderlich oder in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehen, Satzungen und Geschäftsordnungen, die der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen.

(4) Eine FVV ist mindestens einmal pro Semester einzuberufen. Näheres regelt die jeweilige Satzung der Fachschaften.

### **§ 3 – Aufgabenwahrnehmung**

(1) Jede Fachschaft ist ausschließlich ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. § 80 Abs. 7 HG bleibt unberührt.

(2) Organe der Gesamtstudierendenschaft haben gegenüber den Fachschaften weder Kontroll- noch Weisungsbefugnis.

(3) Die Organe der Gesamtstudierendenschaft unterstützen die Fachschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere, indem sie für eine umfängliche Unterrichtung der Fachschaften über hochschul-, bundes- und landesweite Entwicklungen sorgen und indem sie den Fachschaften logistische Unterstützung gewähren.

(4) Jede Fachschaft gibt sich einen Haushaltsplan, der in einer öffentlichen Sitzung beschlossen wird.

(5) Die FVV entlastet die Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates.

#### **§ 4 – Haushalts- und Kassenwesen der Fachschaften**

- (1) Alle Fachschaften der U-GH Siegen erhalten Selbstbewirtschaftungsmittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Selbstbewirtschaftungsmittel sind im Haushaltsplan der Studierendenschaft als Ausgaben nachzuweisen; sie gelten für die Studierendenschaft kassenmäßig als abgewickelt, sobald die Auszahlung erfolgt ist.
- (3) Haushaltsjahr der Fachschaften ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Fachschaften zusammen erhalten ein Drittel der auf Grund der Beitragsordnung von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge.
- (5) Jede Fachschaft erhält von den Beiträgen nach Abs. 3 einen Sockelbetrag in Höhe von 2800,- EUR pro Semester, ferner einen Betrag pro Studierender/Studierendem (Pro-Kopf-Betrag), der nach folgender Formel errechnet wird:  
*Beitragsaufkommen nach Abs. 4 abzgl. der Sockelbeträge der Fachschaften geteilt durch die Anzahl aller beitragspflichtigen Studierenden multipliziert mit der Anzahl der von der Fachschaft vertretenen Studierenden.*  
 Das Studierendenparlament kann den Sockelbetrag zu Lasten des Pro-Kopf-Betrags einmalig um bis zu 250,- € erhöhen, ohne dass es einer Änderung dieser Ordnung bedarf. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Fachschaften der U-GH Siegen.
- (6) Der Sockelbetrag wird zusammen mit einer Abschlagszahlung auf den Pro-Kopf-Betrag unverzüglich nach Eingang der auf Grund der Beitragsordnung erhobenen Studierendenschaftsbeiträge an die Fachschaften ausgezahlt. Die Restzahlung wird unverzüglich nach Eingang der Studierendenstatistik geleistet.
- (7) Jede Fachschaft stellt einen Haushaltsplan auf, in dem die zu erwartenden Einnahmen den zu erwartenden Ausgaben gegenüber gestellt werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Werden Rücklagen gebildet, so sind diese als Anlage in einer Vermögensübersicht dem Haushaltsplan anzufügen.
- (8) Jede Fachschaft ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) ihren Haushaltsplan zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wird ein Haushaltsplan nicht rechtzeitig vorgelegt, so nimmt der Finanzreferent des AStAs Kontakt mit der betroffenen Fachschaft auf, um den Haushaltsplan einzufordern. § 3 Absatz 1 Satz 3 der HWVO bleibt unberührt.
- (9) Die Haushaltsführung jeder Fachschaft unterliegt der Kontrolle durch von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu wählende Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.
- (10) Die Kassenführung jeder Fachschaft unterliegt der Kontrolle durch von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu wählende Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.

#### **§ 5 – Autonome Fachschaftenkoordination, Beteiligung der Fachschaften**

- (1) Die Fachschaften können sich zu einer Autonomen Fachschaftenkoordination (AFSK) zusammenschließen.
- (2) Besteht eine AFSK, beschließt sie über ihre Verfahrensgrundsätze selbstständig.
- (3) Die Organe der Gesamtstudierendenschaft haben die AFSK und die betroffenen Fachschaften vor Beschlüssen, die die Interessen der Fachschaften berühren, zu beteiligen.

**§ 6 – Übergangs- und Schlussvorschriften**

- (1) Diese Ordnung ist amtlich bekannt zu machen. Sie tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.
- (2) Zugleich treten Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die dieser Ordnung widersprechen, außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Ordnung sind mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments möglich. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Beschlossen durch das 28. Studierendenparlament am 23.11.2000.

geändert am 20.11.2003

geändert am 16.12.2004